

## Urlaubsberechnung

nach Jugendarbeitsschutzgesetz / Bundesurlaubsgesetz

### Urlaubsanspruch für Beginn ab 2024

Werktage (6Tage/Woche)		
Geburtsjahr	gesamt	Jan-Jun
2009	30	30
2008	30	30
2007	27	27
2006	25	25
2005	24	24

Arbeitstage (5 Tage/Woche)		
Geburtsjahr	gesamt	Jan-Jun
2009	25	25
2008	25	25
2007	22,50	22,50
2006	20,83	20,83
2005	20	20

Umrechnungsformel in Arbeitstagen:

$$30 \text{ WT} : 6 \text{ Tage} \times 5 \text{ Tage} = 25 \text{ AT}$$

Beispiel: Jugendlicher am 1.1. noch nicht 16 Jahre

somit Anspruch auf 30 WT :  $6 \times 5 = 25 \text{ AT}$

**bei Beginn ab Juli des Jahres wird gerechnet: Jahresanspruch : 12 Monate x Anzahl der Beschäftigungsmonate**

**Beispiel bei Beginn 01.09.:** Anspruch 30 WT : 12 Monate x 4 Monate beschäftigt = 10 WT bzw.

Anspruch 25 AT : 12 Monate x 4 Monate beschäftigt = 8,33 AT

#### Jugendarbeitsschutzgesetz:

§19 Abs. 1 Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Urlaub zu gewähren.

Abs. 2 Der Urlaub beträgt jährlich mindestens:

wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt: 30 Werktage

wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt: 27 Werktage

wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt: 25 Werktage

Stichtag: 01.01.

#### Bundesurlaubsgesetz:

§1 Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§3 Abs. 1 Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage oder 20 Arbeitstage.

Abs. 2 Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

§5 Teilurlaub:

Abs. 2 Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. (keine Abrundung von Bruchteilen unter 0,5)

**Achtung! Dieses Hilfsmittel berücksichtigt nur den Mindesturlaubsanspruch, lt. oben genannter Gesetze, nicht den tariflich vereinbarten Urlaubsanspruch.**

Bei Ausbildungsbeginn **vor dem 01.07.** oder Ausbildungsende nach **dem 30.06.** hat der Azubi stets mindestens den vollen Urlaubsanspruch nach JArbSchG bzw. BUrlG, § 19 JArbSchG und §§ 3, 5 Abs. 1a, c BUrlG.

Besteht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr weniger als 6 Monate, hat der Azubi nur Anspruch auf Teilurlaub (= für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs).

**Bitte beachten!** Der Urlaubsanspruch muss **pro Kalenderjahr** und **nicht** pro Ausbildungsjahr gewährt werden.

Haben Sie noch weitere Fragen? Unsere Mitarbeiterinnen der Lehrlingsrolle informieren Sie gern!

Tel.: 0371 / 53 64 - 157 Frau Cornelia Heinzmann c.heinzmann@hwk-chemnitz.de

Tel.: 0371 / 53 64 - 268 Frau Simone Jochler s.jochler@hwk-chemnitz.de

Tel.: 03431/ 71480 Frau Antje Gerlach in der Außenstelle Döbeln a.gerlach@hwk-chemnitz.de

Auch unsere Ausbildungsberater beraten Sie gern zu allen Fragen der Berufsausbildung.